

- Nr. 7502 -

Vorsitzender :

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Schauspieler Rudolf K l e i n - R o g g e ,

Regierungsbaumeister a. D. Werner M a r c h ,

Schriftsteller Kurt Reinhard D i e t s ,

Ministerialrat Horst D r e s s l e r - A n d r e s s .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Bayerischen Filmgesellschaft m. b. H. in Berlin gegen das Verbot des Films :

„ Das unsterbliche Lied ”

durch die Filmprüfstelle erschien für Beschwerdeführerin :
von K o n d r a t o w i o s .

Der Film wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin erklärte, dass Antragstellerin an dem Film die in der Aufstellung vom 6. November 1934 aufgeführten Kürzungen auf Grund der Sachverständigen-gutachten I. Instanz vornehmen werde. Er überreichte das Gutachten des Reichsfilm dramaturgen vom 12. März 1934, ein Originalschreiben des Professors Felix G r u b e r in Salzburg vom 27. Oktober 1934, sowie zwei Bilder des Komponisten Franz G r u b e r und der Büste des Dichters M o h r .

Die Urkunden wurden zurückgegeben.

Der Erschienene äusserte sich zur Sache.

Die Meinung der Beisitzer wurde festgestellt.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle vom 12. Oktober 1934 - Nr. 37 473 - wird aufgehoben.
- II. Der Film wird zur öffentlichen Vorführung auch vor Jugendlichen zugelassen.

Folgende Teile sind in dem Film nicht mehr enthalten oder gekürzt worden :

In Akt I die Darstellung der Prozession ist gekürzt worden, ebenso diejenige des die Messe celebrierenden Erzbischofs ;

die Bildfolge in der Kirche, die zeigt, wie Frautel und Loisl sich ansehen;

die Trinkszene im Peterskeller ist hinter die Handlung am Hochamt verlegt und wesentlich gekürzt worden;

der Rundgesang „ Bergauf bin ioh ganga “ ist fortgefallen.

In Akt III und IV ist das kitschig wirkende Weihnachtsdorf bis auf einen kurzen Moment herausgeschnitten worden;

die Bildfolge, die die Flucht der Eltern mit dem Kind durch den Schneesturm zeigt, ist gekürzt und es sind die Bildfolgen entfernt worden, in denen das Kind wie eine Holzpuppe aussieht.

In Akt IV ist die analoge Darstellung der Krippe zu Bethlehem fortgefallen.

In letzten Akt ist die Predigt gekürzt worden

III.

- III. Der Film ist zur Vorführung am Karfreitag, Busstag und am Heldengedenkttag geeignet.
- IV. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen der Beschwerdeführerin zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die Prüfstelle hat bei der ablehnenden Entscheidung nicht gewürdigt, dass die in dem Film dargestellte Entstehungsgeschichte des Liedes „Stille Nacht, heilige Nacht“, ausweislich der überreichten Urkunden historisch ist: „Am 24. Dezember des Jahres 1818 überbrachte der damalige Hilfspriester Josef Mohr bei der neuerrichteten Pfarrei St. Nikola in Oberndorf dem den Organistendienst vertretenden Franz Gruber, damals zugleich Schullehrer in Arnsdorf, ein von ihm verfasstes Gedicht und bat Gruber, eine hierauf passende Melodie für 2 Solo-Stimmen samt Chor und für eine Gitarre-Begleitung zu schreiben. Gruber händigte am nämlichen Abend dem musikalischen Geistlichen seine einfache Komposition aus, welche sodann noch in der Weihnachtsnacht mit vollem Beifall produziert worden ist.“

So berichtete am 30. Dezember 1854 der genannte Franz Gruber, der inzwischen Stadtpfarr-Chorregent und Organist in Hallein geworden war, an die königliche Hofkapelle in Berlin auf deren Anfrage, in der Michael Haydn für den Komponisten angesehen war und so berichtet der Enkel des Komponisten, der Gymnasialmusikprofessor Felix Gruber in Salzburg, der im Film die Gestalt des Lehrerkomponisten verkörpert, aus den historischen Dokumenten in seinen im Original vorgelegten

Schreiben

Schreiben vom 27. Oktober 1934.

Durch die Mitwirkung dieses Laienspielers dürfte die Beanstandung im Vorderurteil hervorgerufen worden sein, dass die Darstellung ~~den~~ Anforderungen des Stoffes nicht gerecht würde. Durch die von der Beschwerdeführerin gegebene Aufklärung sieht die Oberprüfstelle diesen Mangel als behoben an. Nachdem die Antragstellerin die aus dem Urteilstenor ersichtlichen Kürzungen vorgenommen hat und damit den Gutachten der in der Vorinstanz vernommenen Sachverständigen in weitem Umfang gerecht geworden ist, konnte dem Film die Zulassung nicht mehr versagt werden. Eine Anerkennung des Films gemäss § 8 Abs. 1 des Lichtspielgesetzes (in der Fassung der Fünften Durchführungsverordnung zum Lichtspielgesetz vom 5. November 1934 - Reichsgesetzbl. I. S. 1105 -) kam in Hinblick auf seine primitive Gestaltung nicht in Frage.

Dagegen erschien der Film mit Rücksicht auf den Ernst seiner Handlung und seine volkhaft-religiösen Inhalt geeignet, an den im Vorderurteil bezeichneten Feiertagen vorgeführt zu werden (§ 1 der Vierten Durchführungsverordnung zum Lichtspielgesetz vom 27. März 1934 - Reichsministerialbl. S. 271 -)

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 2, 3 der Gebührenordnung vom 8. März 1934.

Beglaubigt :



Regierungsoberinspektor.